

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. April 2003

zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Beherbergungsbetriebe

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 235)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/287/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie auf Anhang V Punkt 2 sechster Absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 kann das Umweltzeichen für Produkte vergeben werden, deren Merkmale wesentlich zu Verbesserungen in wichtigen Umweltfragen beitragen können.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 sind spezifische Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens nach Produktgruppen festzulegen.
- (3) Im Fall der Beherbergungsbetriebe ist es sinnvoll, eine Unterscheidung zwischen zwingend zu erfüllenden Kriterien und fakultativen Kriterien zu treffen, die nur zum Teil erfüllt werden müssen.
- (4) Was die Gebühren anbelangt, so sollten Ermäßigungen im Sinne der Verordnung (EG) 1980/2000 und Artikel 5 der Entscheidung 2000/728/EG der Kommission vom 10. November 2000 zur Festlegung der Bearbeitungs- und Jahresgebühren für die Verwendung des gemeinschaftlichen Umweltzeichens ⁽²⁾ gewährt werden.
- (5) Bei Kleinstunternehmen und Berghütten ist es sinnvoll, weitere Gebührenermäßigungen zu gewähren, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass diese Betriebe nur geringe Mittel zur Verfügung haben und ihnen innerhalb dieser Produktgruppe ein besonderer Stellenwert zukommt.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stützen sich auf die vorläufigen Kriterien, die von dem auf der Grundlage von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschuss für das Umweltzeichen der Europäischen Union aufgestellt wurden.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um das Umweltzeichen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 zu erhalten, muss die erbrachte Dienstleistung unter die in Artikel 2 definierte Produktgruppe „Beherbergungsbetriebe“ fallen und den Umweltkriterien im Anhang dieser Entscheidung genügen.

Bei diesen Kriterien ist zwischen den im Anhang genannten zwingend zu erfüllenden Kriterien und den fakultativen Kriterien, die zum Teil zu erfüllen sind, zu unterscheiden.

Artikel 2

Die Produktgruppe „Beherbergungsbetriebe“ beinhaltet die entgeltliche Bereitstellung einer geschützten Übernachtungsmöglichkeit in angemessen ausgestatteten Zimmern, wozu als wichtigste Dienstleistung für Touristen, Reisende und Langzeitübernachtungsgäste mindestens die Bereitstellung eines Bettes gehört. Die Bereitstellung einer geschützten Übernachtungsmöglichkeit kann die Bereitstellung von Mahlzeiten, Fitnessrichtungen und/oder Grünflächen mit einschließen.

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 18.

Artikel 3

(1) Die Bearbeitungs- und jährlichen Benutzungsgebühren sind gemäß der Entscheidung 2000/728/EG festzulegen.

(2) In Abweichung von Absatz 1 sind für Kleinstunternehmen und Berghütten die Bearbeitungsgebühren um 75 % ohne weitere Abzugsmöglichkeiten zu ermäßigen.

Die jährliche Benutzungsgebühr muss mindestens 100 EUR betragen. Das zur Berechnung dieser Gebühr heranzuziehende Umsatzvolumen ist um 50 % zu ermäßigen.

Zur Ermittlung des jährlichen Umsatzvolumens sind vom Produkt aus Übernachtungspreis und der Zahl der Übernachtungen 50 % abzuziehen. Als Übernachtungspreis gilt der durchschnittliche Preis, den ein Gast für eine Übernachtung einschließlich aller Dienstleistungen, die nicht extra berechnet werden, zu zahlen hat. Für die Ermäßigung der jährlichen Mindestgebühren gelten die in Artikel 2 der Entscheidung 2000/728/EG genannten Bestimmungen.

(3) Im Sinne dieser Entscheidung gilt die Definition für „Kleinstunternehmen“ aus der Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen⁽¹⁾ sowie den nachfolgenden Änderungen und als „Berghütte“ eine geschützte Übernachtungsmöglichkeit in abgelegenen Bergregionen für Bergsteiger und Wanderer.

Artikel 4

Zu verwaltungstechnischen Zwecken erhält die Produktgruppe „Beherbergungsbetriebe“ den Produktgruppenschlüssel „25“.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt vom 1. Mai 2003 bis zum 30. April 2007. Falls bis zum 30. April 2007 keine neuen Umweltkriterien festgelegt wurden, verlängert sich die Gültigkeit dieser Entscheidung bis zum 30. April 2008.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. April 2003

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

ANHANG

RAHMENBESTIMMUNGEN**Zielsetzungen der Kriterien**

Mit den Kriterien sollen die größten Umweltbelastungen, die im Laufe der drei Phasen des Lebenszyklus der Dienstleistung (Kauf, Bereitstellung, Entsorgung) entstehen, so gering wie möglich gehalten werden. Sie dienen insbesondere folgenden Zielen:

- Begrenzung des Energieverbrauchs,
- Begrenzung des Wasserverbrauchs,
- Begrenzung der Abfallmenge,
- bevorzugter Einsatz erneuerbarer Energiequellen und von Stoffen, die weniger umweltschädlich sind,
- Förderung der Umweltkommunikation und der Umweltbildung.

Beurteilungs- und Prüfanforderungen

Die konkreten Beurteilungs- und Prüfanforderungen sind zu jedem Kriterium anzugeben.

Gegebenenfalls können andere als die für jedes Kriterium angegebenen Prüfmethode und Normen angewandt werden, wenn die den Antrag prüfende zuständige Stelle sie für gleichwertig erachtet.

Sofern der Antragsteller Erklärungen, Unterlagen, Analysen, Prüfberichte oder andere Unterlagen einreichen muss, um die Übereinstimmung mit den Kriterien nachzuweisen, können diese vom Antragsteller und/oder seinem/seinen Lieferanten und/oder deren/deren Lieferanten usw. stammen.

Gegebenenfalls können die zuständigen Stellen Begleitunterlagen verlangen und unabhängige Prüfungen durchführen.

Den zuständigen Stellen wird empfohlen, die Umsetzung anerkannter Umweltmanagementsysteme wie EMAS oder ISO 14001 zu berücksichtigen, wenn sie Anträge prüfen oder die Einhaltung der Kriterien überwachen. (*Anmerkung:* Es besteht keine Pflicht zur Umsetzung solcher Konzepte.)

ZWINGEND ZU ERFÜLLENDE KRITERIEN

Alle in diesem Abschnitt genannten Kriterien sind zu erfüllen.

ENERGIE

1. Strom aus erneuerbaren Quellen

Mindestens 22 % des Stroms müssen aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt ⁽¹⁾ stammen.

Dieses Kriterium gilt nur für Beherbergungsbetriebe, die Zugang zu einem Markt haben, der Strom aus erneuerbaren Energiequellen anbietet.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung des Stromversorgungsunternehmens (oder einen mit diesem Unternehmen abgeschlossenen Vertrag) vorzulegen, aus dem die Art der erneuerbaren Energiequelle(n), der prozentuale Anteil des aus erneuerbaren Energiequellen stammenden Stroms und die prozentual größtmögliche Liefermenge hervorgehen. Nach der Richtlinie 2001/77/EG gelten als erneuerbare Energiequellen erneuerbare, nichtfossile Energiequellen (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas).

2. Kohle und Schweröle

Als Energiequelle dürfen weder Schweröle mit einem Schwefelgehalt von über 0,2 % noch Kohle verwendet werden.

Dieses Kriterium gilt nur für Beherbergungsbetriebe mit einem unabhängigen Heizungssystem.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums unter Angabe der Art der verwendeten Energieträger vorzulegen.

3. Strom für Heizzwecke

Mindestens 22 % des für die Heizung von Räumen und für die Bereitung von Warmwasser für Gebrauchszwecke verwendeten Stroms müssen aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2001/77/EG stammen.

⁽¹⁾ ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33.

Dieses Kriterium gilt nur für Beherbergungsbetriebe, die über ein unabhängiges mit Strom betriebenes Heizungssystem verfügen und die Zugang zu einem Markt haben, der Strom aus erneuerbaren Energiequellen anbietet.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums unter Angabe der Art und der Menge der für die Heizung verwendeten Energiequellen sowie Unterlagen über die gegebenenfalls genutzten Heizkessel (Wärmeerzeuger) vorzulegen.

4. Wirkungsgrad von Heizkesseln

Der Wirkungsgrad eines während des Gültigkeitszeitraums des Umweltzeichens gekauften Heizkessels (Wärmeerzeugers) muss mindestens 90 % betragen, wobei die Messung gemäß der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln⁽¹⁾ oder anderen einschlägigen Produktnormen und Vorschriften für die Heizkessel, die nicht unter diese Richtlinie fallen, durchzuführen ist.

Die in der Richtlinie 92/42/EWG festgelegten Wirkungsgrade für die in dieser Richtlinie definierten mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten Warmwasserheizkessel sind einzuhalten.

Die Wirkungsgrade der Heizkessel, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EWG fallen, müssen den Anweisungen des Herstellers und den einzelstaatlichen bzw. örtlichen Vorschriften über die Wirkungsgrade genügen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat einen technischen Bericht vorzulegen, in dem der Wirkungsgrad des Heizkessels sowie die Personen aufgeführt sind, die für den Verkauf und/oder die Wartung des Heizkessels verantwortlich sind. Gemäß der Richtlinie 92/42/EG ist der Wirkungsgrad (in %) das Verhältnis zwischen der an das Kesselwasser abgegebenen Wärme und dem Produkt aus dem unteren Heizwert (bei konstantem Druck) des Brennstoffs mal der pro Zeiteinheit verbrauchten Brennstoffmenge.

Nach Artikel 3 der Richtlinie 92/42/EG sind die folgenden Heizkessel vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen: Warmwasserheizkessel, die mit verschiedenen Brennstoffen, darunter auch feste Brennstoffe, beschickt werden können; Anlagen zur sofortigen Warmwasserbereitung; Heizkessel, die für die Beschickung mit Brennstoffen ausgelegt sind, deren Eigenschaften von den marktüblichen flüssigen und gasförmigen Brennstoffen erheblich abweichen (Industrierestgas, Biogas usw.); Küchenherde und Geräte, die hauptsächlich zur Beheizung des Raums, in dem sie installiert sind, ausgelegt sind, nebenbei aber auch Warmwasser für die Zentralheizung und für Gebrauchszwecke liefern.

5. Klimaanlage

Jede während des Gültigkeitszeitraums des Umweltzeichens gekaufte Klimaanlage muss mindestens der in der Richtlinie 2002/31/EG der Kommission vom 22. März 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Raumklimageräte⁽²⁾ festgelegten Energieeffizienzklasse B entsprechen oder eine gleichwertige Energieeffizienz aufweisen.

Anmerkung: Dieses Kriterium gilt nicht für Geräte, die entweder auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können, oder für Luft-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen oder Geräte mit einer Leistung (Kühlleistung) von über 12 kW.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat einen technischen Bericht des Technikers vorzulegen, der für den Einbau, den Verkauf und/oder die Wartung der Klimaanlage verantwortlich ist.

6. Wärme- und Schalldämmung von Fenstern

Alle Fenster müssen, gemessen an den klimatischen Bedingungen vor Ort, ein hohes Maß an Wärmedämmung und darüber hinaus ein angemessenes Maß an Schalldämmung aufweisen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat, soweit dies ausreicht, eine Eigenerklärung vorzulegen oder eine Erklärung eines fachlich kompetenten Technikers, aus der die Einhaltung dieses Kriteriums hervorgeht.

7. Ein- und Ausschalten der Klimaanlage

Schaltet sich die Heizung und/oder die Klimaanlage nicht selbsttätig aus, wenn die Fenster geöffnet werden, müssen leicht zugängliche Hinweise für den Gast vorhanden sein, das/die Fenster zu schließen, wenn die Heizung oder die Klimaanlage angeschaltet ist.

Dieses Kriterium gilt nur für Beherbergungsbetriebe, die mit einer Heizung und/oder Klimaanlage ausgestattet sind.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat (falls zutreffend) eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit dem Wortlaut des Hinweises vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 26.

8. Ausschalten des Lichts

Schaltet/schalten sich das/die Licht(er) in den Zimmern nicht selbsttätig aus, müssen leicht zugängliche Hinweise für den Gast vorhanden sein, das Licht bei Verlassen des Zimmers auszuschalten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zur Art und Weise der Informationen vorzulegen.

9. Energiesparlampen

- a) Innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, müssen mindestens 60 % der Glühlampen der Beherbergung der in der Richtlinie 98/11/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energiekennzeichnung für Haushaltslampen (*) festgelegten Energieeffizienzklasse A genügen. Dies gilt nicht für Glühlampen, deren physikalische Eigenschaften einen Ersatz durch Energiesparlampen nicht zulassen.
- b) Innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, müssen mindestens 80 % der Glühlampen, die mehr als 5 Stunden täglich beansprucht werden, der in der Richtlinie 98/11/EG festgelegten Energieeffizienzklasse A genügen. Dies gilt nicht für Glühlampen, deren physikalische Eigenschaften einen Ersatz durch Energiesparlampen nicht zulassen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung beider Teile dieses Kriteriums sowie Angaben zu den Energieeffizienzklassen der verwendeten Glühlampen vorzulegen.

10. Zeitschaltuhr der Sauna

Alle Saunen sind mit einer Zeitschaltuhr auszurüsten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat einen technischen Bericht des Technikers vorzulegen, der für den Einbau und/oder die Wartung der Saunaanlage verantwortlich ist.

WASSER

11. Wasserversorgung

Der Beherbergungsbetrieb hat dem Wasserversorgungsunternehmen gegenüber seine Bereitschaft zu erklären, sein Wasser aus anderen Quellen zu beziehen (z. B. aus dem öffentlichen Versorgungsnetz, Oberflächenwasser), sofern vor Ort durchgeführten Studien zum Wasserschutz zu dem Ergebnis kommen sollten, dass die derzeitige Wasserversorgung eine große Umweltbelastung darstellt.

Dieses Kriterium gilt nur, wenn der Beherbergungsbetrieb nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat die vorstehend genannte Erklärung zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen, wie z. B. die Ergebnisse einer gegebenenfalls vorliegenden Studie zum Wasserschutz, Angaben zu den notwendigen Maßnahmen sowie Unterlagen über die entsprechend ergriffenen Maßnahmen.

12. Durchflussmenge von Wasserhähnen und Duschen

Der Wasserdurchfluss von Wasserhähnen und Duschen darf 12 Liter/Minute nicht überschreiten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, auf welche Art und Weise der Beherbergungsbetrieb das Kriterium erfüllt.

13. Wassereinsparungen im Badezimmer und in den Toiletten

Im Badezimmer und in den Toiletten sind Informationen für die Gäste anzubringen, wie sie den Beherbergungsbetrieb darin unterstützen können, Wasser zu sparen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit dem Wortlaut der Informationen für die Gäste vorzulegen.

14. Abfallbehälter in den Toiletten

Jede Toilette ist mit einem geeigneten Abfallbehälter auszustatten, verbunden mit der Aufforderung an die Gäste, entsprechenden Abfall in den Behälter statt in die Toilette zu entsorgen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit dem Wortlaut des Hinweises für die Gäste vorzulegen.

(*) ABl. L 71 vom 10.3.1998, S. 1.

15. Spülung der Urinale

Die Urinale sind mit einer automatischen oder manuellen Spülung auszurüsten, so dass bei nicht mehr als 5 Urinalen gleichzeitig die Spülung betätigt wird.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit den entsprechenden Unterlagen über die installierten Urinale vorzulegen.

16. Undichte Stellen

Das Personal ist darin zu schulen, täglich nachzusehen, ob undichte Stellen sichtbar werden und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Gäste müssen aufgefordert werden, das Personal über jegliche undichte Stellen zu informieren.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit dem Wortlaut des Hinweises für die Gäste sowie einschlägigen Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche Themen bei der Schulung behandelt wurden.

17. Das Wechseln von Handtüchern und Bettlaken

Der Gast ist darüber zu informieren, dass der Beherbergungsbetrieb aus Gründen des Umweltschutzes Laken und Handtücher entweder auf Verlangen oder regulär einmal wöchentlich (in Betrieben im unteren Preissegment) bzw. zweimal wöchentlich (in Betrieben im oberen Preissegment) austauscht.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit den entsprechenden Unterlagen über die Gastinformation vorzulegen.

18. Bewässerung von Pflanzen und Gärten

Blumen und Gärten sind dort, wo die regionalen oder klimatischen Bedingungen dies erfordern, in der Regel vor dem Sonnenhöchststand oder nach Sonnenuntergang zu bewässern.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.

19. Abwasserbehandlung

Das gesamte Abwasser ist zu klären.

Besteht keine Möglichkeit, an die kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen zu werden, muss der Beherbergungsbetrieb über ein eigenes Klärsystem verfügen, das den Anforderungen der einschlägigen kommunalen, einzelstaatlichen oder europäischen Vorschriften genügt.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie Unterlagen über den Anschluss an die kommunale Abwasserbehandlungsanlage oder gegebenenfalls über sein eigenes Klärsystem vorzulegen.

20. Abwasserplan

Der Beherbergungsbetrieb muss die Kommunalverwaltung um deren Abwasserplan bitten und diesen, soweit vorhanden, befolgen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat das Schreiben an das für die Abwasserbehandlung zuständige kommunale Amt, in dem er um die Übermittlung des kommunalen Abwasserplans bittet, sowie dessen Antwort darauf vorzulegen. Soweit ein Plan vorhanden ist, hat der Antragsteller Unterlagen über die zu dessen Einhaltung unternommenen Schritte vorzulegen.

WASCH- UND DESINFEKTIONSMITTEL

21. Desinfektionsmittel

Desinfektionsmittel dürfen nur dort eingesetzt werden, wo dies zur Erfüllung gesetzlicher Hygienebestimmungen notwendig ist.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben darüber vorzulegen, wo und wann Desinfektionsmittel eingesetzt werden.

22. Schulung des Personals in der Verwendung von Wasch- und Desinfektionsmitteln

Das Personal ist darin zu schulen, die auf der Verpackung angegebene empfohlene Dosierung der Wasch- und Desinfektionsmittel nicht zu überschreiten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zu den Schulungsmaßnahmen vorzulegen.

ABFALL

23. Abfalltrennung durch die Gäste

Es sind geeignete Behältnisse bereitzustellen, damit die Gäste den Abfall entsprechend der kommunalen oder nationalen Systematik trennen können. In den Zimmern sind klare Hinweise anzubringen, mit denen die Gäste darum gebeten werden, den Abfall getrennt zu entsorgen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zu den Behältern und einem Exemplar der Hinweise und Informationen vorzulegen.

24. Gefährlicher Abfall

Das Personal hat die im Sinne der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (⁽¹⁾), in ihrer geänderten Fassung, als gefährlich geltenden Abfälle getrennt und in geeigneter Weise zu entsorgen. Hierzu gehören z. B. Toner, Farbpatronen, Kühlgeräte, Batterien und Arzneimittel.

Ist keine kommunale Einrichtung für die Entsorgung von gefährlichem Abfall vorhanden, hat der Antragsteller jährlich eine Erklärung der kommunalen Behörde vorzulegen, dass ein System zur Entsorgung gefährlicher Abfälle nicht vorhanden ist.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums sowie eine Aufstellung der in dem Beherbergungsbetrieb angefallenen gefährlichen Abfälle vorzulegen und zu erläutern, auf welche Art und Weise diese Abfälle getrennt, gesammelt und entsorgt werden, sowie Kopien entsprechender Verträge mit Dritten einzureichen. Gegebenenfalls hat der Antragsteller jährlich eine entsprechende Erklärung der kommunalen Behörde vorzulegen.

25. Abfalltrennung

Das Personal hat den Abfall so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bietet die Kommune keine getrennte Abfallsammlung und/oder -entsorgung an, muss der Beherbergungsbetrieb gegenüber der kommunalen Stelle schriftlich seine Bereitschaft zur Abfalltrennung erklären sowie seine Bedenken zum Ausdruck bringen, dass kein System zur getrennten Sammlung und Entsorgung vorhanden ist.

Die kommunalen Behörden sind jährlich aufzufordern, ein System zur getrennten Abfallsammlung und/oder -entsorgung einzurichten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen und zu erläutern, welche Abfallkategorien von den kommunalen Stellen akzeptiert werden, welche Verfahren für die Sammlung, Trennung, Handhabung und Entsorgung dieser Kategorien innerhalb des Beherbergungsbetriebs vorhanden sind und/oder welche einschlägigen Verträge mit Privatunternehmen geschlossen wurden. Gegebenenfalls hat der Antragsteller der kommunalen Behörde jährlich eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

26. Abfalltransport

Sammelt das für die Abfallwirtschaft zuständige kommunale Amt den Abfall nicht beim oder in der Nähe des Beherbergungsbetriebs ein, hat Letzterer den Transport seines Abfalls zu der hierfür vorgesehenen Stelle bei möglichst geringem Transportaufwand sicherzustellen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zu den entsprechenden Sammelstellen, Transportvereinbarungen und Entfernungen vorzulegen.

27. Einwegprodukte

Sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, darf keines der folgenden Einwegprodukte in den Zimmern und Restaurants verwendet werden:

- Einmal-Toilettenartikel (Shampoo, Seife, Duschkappen usw.),
- Tassen, Teller und Besteck.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben darüber vorzulegen, welche Einwegprodukte verwendet werden und welche gesetzlichen Bestimmungen dies vorschreiben.

SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

28. Rauchverbot in gemeinschaftlich genutzten Räumen

In gemeinschaftlich genutzten Räumen sind Nichtraucherbereiche einzurichten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.

(¹) ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3.

29. Öffentliche Verkehrsmittel

Gäste und Personal sind leicht zugänglich darüber zu informieren, wie sie den Beherbergungsbetrieb und andere Ziele vor Ort mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können. Sind keine geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden, sind Informationen über andere umweltfreundliche Verkehrsmittel zur Verfügung zu stellen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Kopien des ausgelegten Informationsmaterials vorzulegen.

ALLGEMEINES MANAGEMENT

Antragsteller, deren Umweltmanagementsystem im Rahmen der EMAS-Verordnung eingetragen ist oder die nach ISO 14001 zertifiziert sind, erfüllen automatisch die nachstehend aufgeführten zwingend zu erfüllenden Kriterien für das allgemeine Management. In diesem Fall gilt die EMAS-Eintragung oder die ISO-14001-Zertifizierung als Nachweis für die Einhaltung dieser zwingend zu erfüllenden Managementkriterien.

30. Allgemeine Wartung und Kundendienst

Alle Geräte, die der Beherbergungsbetrieb zur Erbringung seiner Dienstleistungen einsetzt, müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und ausschließlich von qualifiziertem Personal gewartet und, falls notwendig, instand gesetzt werden.

Für die unter dieses Kriterium fallenden Geräte hat der Leiter des Beherbergungsbetriebs eine schriftliche Erklärung des Technikers über die gesetzlich vorgeschriebenen Wartungsabstände vorzulegen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit einer Aufstellung der Geräte und der mit der Wartung beauftragten Personen/Unternehmen vorzulegen.

31. Wartung der Heizkessel

- a) Die Heizkessel müssen von qualifiziertem Personal mindestens einmal jährlich, oder, falls die gesetzlichen Bestimmungen dies erfordern, häufiger gewartet werden, wobei die einschlägigen IEC und nationalen Normen bzw. die Anweisungen des Herstellers einzuhalten sind.
- b) Einmal jährlich ist zu überprüfen, ob die in der Richtlinie 92/42/EWG oder in nationalen Vorschriften oder in den Anweisungen des Herstellers festgelegten Wirkungsgrade eingehalten werden und ob die Emissionen die gesetzlich festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Falls die Überprüfungen ergeben sollten, dass die vorstehend genannten Auflagen nicht erfüllt werden, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung beider Teile dieses Kriteriums zusammen mit einer Beschreibung der Heizkessel und ihrer Wartungsprogramme vorzulegen und im Einzelnen darzulegen, welche Personen/Unternehmen die Wartung durchführen und was bei der Wartung überprüft wird.

32. Festlegung eines umweltpolitischen Konzepts und Aktionsprogramms

Die Betriebsleitung muss ein umweltpolitisches Konzept verfolgen und eine einfache Erklärung hierüber abgeben sowie ein detailliertes Aktionsprogramm aufstellen, mit dem die Anwendung des umweltpolitischen Konzepts sichergestellt wird.

In dem Aktionsprogramm sind jeweils für zwei Jahre die Umweltziele für die Bereiche Energie, Wasser, Chemikalien und Abfall festzulegen, wobei auch die fakultativen Kriterien zu berücksichtigen sind. Es enthält den Namen der Person, die als Umweltbeauftragte(r) des Beherbergungsbetriebs für die notwendigen Maßnahmen und die Einhaltung der Ziele zuständig ist. Kommentare und Beschwerden sollen von den Gästen erbeten und berücksichtigt werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit einem Exemplar des umweltpolitischen Konzepts, der Umwelterklärung und des Aktionsprogramms vorzulegen und zu erläutern, inwiefern Anregungen der Gäste aufgegriffen werden.

33. Ausbildung des Personals

Der Beherbergungsbetrieb hat für das Personal Informationen und Schulungsmaßnahmen sowie schriftliche Anweisungen bereitzustellen, um sicherzustellen, dass die Umweltschutzmaßnahmen angewandt werden, und um das Personal für ein umweltfreundliches Verhalten zu sensibilisieren. Entsprechende Schulungsmaßnahmen sind für neu eingestelltes Personal innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit und für das gesamte Personal mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zum Schulungsprogramm und dessen Inhalt vorzulegen sowie eine Aufstellung darüber zu erstellen, welches Personal welche Schulung wann erhalten hat.

34. Gästeinformationen

Der Beherbergungsbetrieb hat die Gäste, auch Konferenzteilnehmer, über sein umweltpolitisches Konzept, die ergriffenen Maßnahmen und das EG-Umweltzeichen zu informieren. Die Informationen sind den Gästen aktiv an der Rezeption zu überreichen, und die Aufforderung an die Gäste, die Umweltziele zu unterstützen, muss für die Gäste sichtbar, vor allem in den Zimmern, angebracht sein.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Kopien des ausgelegten Informationsmaterials vorzulegen.

35. Angaben zum Energie- und Wasserverbrauch

Der Beherbergungsbetrieb muss über die Möglichkeit verfügen, Daten über den Gesamtverbrauch an Energie (kWh), Strom (kWh), Heizenergie (kWh) und Wasser (Liter) zu erheben und zu kontrollieren.

Die Daten sind mit jeder Rechnung oder mindestens in dreimonatigem Abstand zu erheben und sind darüber hinaus als Verbrauch je Übernachtung und je m² Innenfläche anzugeben. Der Beherbergungsbetrieb hat die Ergebnisse der zuständigen Behörde, die den Antrag bearbeitet hat, jährlich zu übermitteln.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zur Art und Weise der Datenerhebung vorzulegen. Bei Antragstellung hat der Antragsteller die vorstehend genannten Verbrauchsdaten für zumindest die vorangehenden drei Monate (soweit bereits verfügbar) vorzulegen und anschließend jedes Jahr die Daten für das Vorjahr einzureichen.

36. Erhebung sonstiger Daten

Der Beherbergungsbetrieb muss über die Möglichkeit verfügen, Daten über den Verbrauch von Chemikalien (in Gramm der Trockensubstanz) und das Abfallvolumen (in Litern und/oder kg unsortierten Abfalls) zu erheben und zu kontrollieren.

Die Daten sind mindestens in halbjährlichem Abstand zu erheben und sind darüber hinaus als Verbrauch bzw. Produktion je Übernachtung und je m² Innenfläche anzugeben. Der Beherbergungsbetrieb hat die Ergebnisse der zuständigen Behörde, die den Antrag bearbeitet hat, jährlich zu übermitteln.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben zur Art und Weise der Datenerhebung vorzulegen. Bei Antragstellung hat der Antragsteller die vorstehend genannten Verbrauchsdaten für zumindest das abgelaufene Halbjahr (soweit bereits verfügbar) vorzulegen und anschließend jedes Jahr die Daten für das Vorjahr einzureichen. Der Antragsteller hat Angaben zu den angebotenen Dienstleistungen vorzulegen und zu erläutern, ob die Wäsche auf dem Betriebsgelände gewaschen wird.

37. Angaben im Umweltzeichen

Feld 2 des Umweltzeichens muss folgenden Text enthalten:

- Maßnahmen zur Einsparung von Energie und Wasser,
- Maßnahmen zur Verringerung des Abfalls,
- allgemeine Umweltschutzmaßnahmen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat aufzuzeigen, wo das Umweltzeichen aufgebracht wurde, sowie eine Erklärung über die Erfüllung dieses Kriteriums abzugeben.

FAKULTATIVE KRITERIEN

ERFORDERLICHE PUNKTZAHL

Für jedes in diesem Abschnitt genannte fakultative Kriterium wurden Punkte vergeben, die jeweils im Titel der einzelnen Kriterien vermerkt sind. Die Zahl der erfüllten Kriterien muss eine Gesamtpunktzahl von 16,5 Punkten ergeben.

Die erforderliche Gesamtpunktzahl erhöht sich um jeweils einen Punkt für die nachstehend aufgeführten zusätzlichen Dienstleistungen, soweit der Beherbergungsbetrieb diese unter eigener Leitung bzw. als Eigentümer anbietet: Mahlzeiten, Fitnesseinrichtungen und Grünflächen.

Als Mahlzeit gilt auch das Frühstück. Die Fitnesseinrichtungen beinhalten Saunen, Swimmingpools und ähnliche Einrichtungen, die sich auf dem Grundstück des Beherbergungsbetriebs befinden. Grünflächen beinhalten Parks und Gärten, die den Gästen zur Verfügung stehen.

ENERGIE

38. Stromerzeugung mit Hilfe von Fotovoltaik und Windenergie (2 Punkte)

Der Beherbergungsbetrieb muss über ein System zur Erzeugung von Strom aus Sonnen- oder Windenergie verfügen, das mindestens 20 % des gesamten jährlichen Strombedarfs deckt oder decken wird.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums und entsprechende Unterlagen über das Sonnen- oder Windenergiesystem vorzulegen sowie Daten über dessen Leistungsfähigkeit und tatsächliche Leistung.

39. Wärme aus erneuerbaren Energiequellen (1,5 Punkte)

Mindestens 50 % der für die Beheizung der Räume oder die Bereitung von Warmwasser für Gebrauchszwecke benötigten Energie muss aus erneuerbaren Energiequellen stammen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie Daten über den Energieverbrauch für die Beheizung der Räume und die Bereitstellung von Warmwasser vorzulegen sowie Unterlagen einzureichen, aus denen hervorgeht, dass mindestens 50 % dieser Energie aus erneuerbaren Energiequellen stammt.

40. Energieeffizienz der Heizkessel (1 Punkt)

Der Beherbergungsbetrieb muss einen 4-Sterne-Heizkessel im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 92/42/EWG einsetzen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie einen Bericht des Technikers vorzulegen, der für den Verkauf und/oder die Wartung des Heizkessels verantwortlich ist.

41. NO_x-Emissionen des Heizkessels (1,5 Punkte)

Der Heizkessel muss der Klasse 5 der Norm EN 297/A3 entsprechen, die die NO_x-Emissionen regelt, und weniger als 70 mg NO_x/kWh emittieren.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie einen Bericht des Technikers vorzulegen, der für den Verkauf und/oder die Wartung des Heizkessels verantwortlich ist.

42. Fernwärme (1 Punkt)

Der Beherbergungsbetrieb muss an das Fernwärmenetz angeschlossen sein.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit den entsprechenden Unterlagen über den Anschluss an das Fernwärmenetz vorzulegen.

43. Kraft-Wärme-Kopplung (1,5 Punkte)

Der gesamte Strom- und Wärmebedarf des Beherbergungsbetriebs ist durch eine Anlage mit Kraft-Wärme-Kopplung zu decken.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen über die Anlage mit Kraft-Wärme-Kopplung vorzulegen.

44. Wärmepumpe (1,5 Punkte)

Der Beherbergungsbetrieb muss für die Wärmeerzeugung und/oder die Klimaanlage über eine Wärmepumpe verfügen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen über die Wärmepumpe vorzulegen.

45. Wärmerückgewinnung (2 Punkte)

Der Beherbergungsbetrieb muss über ein Wärmerückgewinnungssystem für eine (1 Punkt) oder zwei (2 Punkte) der folgenden Kategorien verfügen: Kühlsystem, Ventilatoren, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Swimmingpool(s), Abwasser aus sanitären Anlagen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen über das Wärmerückgewinnungssystem vorzulegen.

46. Wärmeregulierung (1,5 Punkte)

Die Temperatur muss in jedem Raum individuell geregelt werden können.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen über die Wärmeregulierung vorzulegen.

47. Isolierung bestehender Gebäude (2 Punkte)

Das Gebäude muss besser isoliert sein, als die einzelstaatlichen Mindestbestimmungen dies vorschreiben, um eine signifikante Reduzierung des Energieverbrauchs zu gewährleisten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums von dem entsprechenden Energietechniker zusammen mit Unterlagen über die Isolierung und die einzelstaatlichen Mindestbestimmungen vorzulegen.

48. Klimaanlage (1,5 Punkte)

Die Klimaanlage muss mindestens der in der Richtlinie 2002/31/EG der Kommission vom 22. März 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Raumklimageräte⁽¹⁾ festgelegten Energieeffizienzklasse A entsprechen oder eine gleichwertige Energieeffizienz aufweisen.

Dieses Kriterium gilt nicht für Geräte, die entweder auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können oder für Luft-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen oder Geräte mit einer Leistung (Kühlleistung) von über 12 kW.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat einen technischen Bericht des Technikers vorzulegen, der für den Einbau, den Verkauf und/oder die Wartung der Klimaanlage verantwortlich ist.

49. Automatische Ausschaltung der Klimaanlage (1 Punkt)

Es muss ein System vorhanden sein, das die Klimaanlage automatisch ausschaltet, sobald ein Fenster geöffnet wird.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat einen technischen Bericht des Technikers vorzulegen, der für den Einbau, den Verkauf und/oder die Wartung der Klimaanlage verantwortlich ist.

50. Bioklimatische Architektur (2 Punkte)

Der Beherbergungsbetrieb muss nach den Grundsätzen der bioklimatischen Architektur errichtet worden sein.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

51. Energie sparende Kühlgeräte (1 Punkt), Geschirrspüler (1 Punkt), Waschmaschinen (1 Punkt) und Bürogeräte (1 Punkt)

a) (1 Punkt): Sämtliche Haushaltskühlgeräte müssen der in der Richtlinie 94/2/EG der Kommission vom 21. Januar 1994 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte⁽²⁾ festgelegten Effizienzklasse A und alle Frigo- oder Minibars der Klasse C genügen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat Unterlagen über die Energieklasse sämtlicher Kühlgeräte, Frigo- oder Minibars unter Angabe der Geräte, die ein Umweltzeichen tragen, vorzulegen.

b) (1 Punkt): Sämtliche Haushaltsgeschirrspüler müssen mindestens der in Richtlinie 97/17/EG der Kommission vom 16. April 1997 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltsgeschirrspüler⁽³⁾ festgelegten Energieeffizienzklasse A entsprechen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat Unterlagen über die Energieklasse sämtlicher Geschirrspüler unter Angabe der Geräte, die ein Umweltzeichen tragen, vorzulegen.

Anmerkung: Geschirrspüler, die nicht unter die Richtlinie 97/17/EG fallen, (z. B. gewerbliche Geschirrspüler) müssen den Anforderungen nicht genügen.

c) (1 Punkt): Sämtliche Haushaltswaschmaschinen müssen mindestens der in Richtlinie 95/12/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltswaschmaschinen⁽⁴⁾ festgelegten Energieeffizienzklasse A entsprechen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat Unterlagen über die Energieklasse sämtlicher Waschmaschinen unter Angabe der Geräte, die ein Umweltzeichen tragen, vorzulegen.

Anmerkung: Waschmaschinen, die nicht unter die Richtlinie 95/12/EG fallen, (z. B. gewerbliche Waschmaschinen) müssen den Anforderungen nicht genügen.

d) (1 Punkt): Mindestens 80 % der Bürogeräte (PC, Monitore, Fax, Drucker, Scanner, Kopiergeräte) müssen die in der Verordnung (EG) Nr. 2422/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte⁽⁵⁾ festgelegten Kriterien für die Vergabe des Energiesterns erfüllen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat Unterlagen über die Bürogeräte, die für den Energiestern infrage kommen und/oder die PC und Notebooks, die ein Umweltzeichen tragen, vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 45 vom 17.2.1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 118 vom 7.5.1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 136 vom 21.6.1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 332 vom 15.12.2001, S. 1.

52. Standort der Kühlgeräte (1 Punkt)

Das/die Kühlgerät(e) sind in der Küche so aufzustellen und zu regeln, dass sie den Grundsätzen der Energieeinsparung genügen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.

53. Automatische Ausschaltung der Lichter in den Gästezimmern (1 Punkt)

80 % der Gästezimmer sind mit Systemen auszurüsten, die das Licht automatisch ausschalten, sobald die Gäste ihr Zimmer verlassen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat einen technischen Bericht des Technikers vorzulegen, der für den Einbau und/oder die Wartung dieser Systeme verantwortlich ist.

54. Automatische Ausschaltung der Außenbeleuchtung (1 Punkt)

Die Außenbeleuchtung muss sich automatisch ausschalten, sobald sie nicht mehr benötigt wird.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat einen technischen Bericht des Technikers vorzulegen, der für den Einbau und/oder die Wartung dieser Systeme verantwortlich ist.

WASSER

55. Nutzung von Regenwasser (1,5 Punkte) und Nutzwasser (1,5 Punkte)

- a) (1,5 Punkte): Das Regenwasser ist zu sammeln und für andere Zwecke zu verwenden als für hygienische Zwecke oder für Trinkwasser.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen und zu versichern, dass die Wasserversorgung für hygienische Zwecke und die Versorgung mit Trinkwasser hiervon strikt getrennt sind.

- b) (1,5 Punkte): Das Nutzwasser ist zu sammeln und für andere Zwecke zu verwenden als für hygienische Zwecke oder Trinkwasser.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen und zu versichern, dass die Wasserversorgung für hygienische Zwecke und die Versorgung mit Trinkwasser hiervon strikt getrennt sind.

56. Durchflussleistung von Wasserhähnen und Duschköpfen (1,5 Punkte)

Die Durchflussleistung aller Wasserhähne und Duschköpfe mit Ausnahme des Badewannenzulaufs darf im Durchschnitt 8,5 Liter/Minute nicht überschreiten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

57. WC-Spülung (1,5 Punkte)

Mindestens 80 % der WC-Spülungen müssen so ausgelegt sein, dass je Spülvorgang höchstens 6 Liter Wasser verbraucht werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

58. Wasserverbrauch der Geschirrspüler (1 Punkt)

Der Wasserverbrauch der Geschirrspüler (angegeben als $W_{\text{(gemessen)}}$) darf den in nachstehender Gleichung genannten Wert nicht überschreiten, wobei die Prüfung nach dem in der Norm EN 50242 festgelegten Verfahren und mit dem gleichen Programm, das für die Richtlinie 97/17/EG gewählt wurde, durchzuführen ist:

$$W_{\text{(gemessen)}} \leq (0,625 \times S) + 9,25$$

dabei ist:

$W_{\text{(gemessen)}}$ = der gemessene Wasserverbrauch des Geschirrspülers in Litern je Programm, auf eine Dezimalstelle gerundet,

S = die Anzahl der in den Geschirrspüler passenden Maßgedecke.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat einen technischen Bericht des Technikers vorzulegen, der für die Herstellung, den Verkauf oder die Wartung der Geschirrspüler verantwortlich ist, oder einen Nachweis darüber, dass die Geschirrspüler das EG-Umweltzeichen tragen.

59. Wasserverbrauch der Waschmaschine (1 Punkt)

Die von dem Beherbergungsbetrieb oder seinem Wäschedienst eingesetzten Waschmaschinen dürfen höchstens 12 Liter Wasser je kg Füllmenge verbrauchen, wobei die Prüfung nach dem in der Norm EN 60456:1999 festgelegten Verfahren und mit dem in der Richtlinie 95/12/EG der Kommission genannten Standardprogramm „Baumwolle 60 °C“ durchzuführen ist.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat einen technischen Bericht des Technikers vorzulegen, der für die Herstellung, den Verkauf oder die Wartung der Waschmaschinen verantwortlich ist, oder einen Nachweis darüber, dass die Waschmaschinen das EG-Umweltzeichen tragen. Der Beherbergungsbetrieb hat technische Unterlagen seines Wäschedienstes vorzulegen, dass dessen Waschmaschinen diesen Kriterien genügen.

60. Temperatur und Durchflussmenge des Trinkwassers (1 Punkt)

Mindestens 80 % der Wasserhähne sind so auszurüsten, dass sie eine präzise und unmittelbare Regulierung der Wassertemperatur und des Wasserdurchflusses ermöglichen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

61. Zeitschaltuhr für Brausen (1 Punkt)

Brausen in Küchen und im Außenbereich müssen mit einem System ausgestattet sein, das den Wasserdurchfluss automatisch nach Ablauf einer bestimmten Zeit stoppt, wenn die Brause nicht benutzt wird.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

GEFÄHRLICHE CHEMIKALIEN

62. Wasch-, Spül- und Reinigungsmittel (bis zu 4 Punkte)

Mindestens 80 Gew.-% der von dem Beherbergungsbetrieb verwendeten Handspülmittel und/oder der Reiniger für Spülmaschinen und/oder Waschmittel und/oder Allzweckreiniger müssen das EG-Umweltzeichen oder andere nationale oder regionale Umweltzeichen nach ISO Typ I verliehen bekommen haben (1 Punkt für jede dieser vier Kategorien von Detergenzien).

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat Daten und Unterlagen (wie z. B. die entsprechenden Rechnungen) über die von diesen Produkten verwendeten Mengen und die Menge der Produkte, denen ein Umweltzeichen verliehen wurde, vorzulegen.

63. Innenraumanstriche und -lacke (1 Punkt)

Mindestens 50 % der Innenräume des Beherbergungsbetriebs müssen mit Innenraumanstrichen und -lacken versehen sein, denen ein EG-Umweltzeichen oder andere nationale oder regionale Umweltzeichen nach ISO Typ I verliehen wurden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat Daten und Unterlagen (wie z. B. die entsprechenden Rechnungen) über die von diesen Produkten verwendeten Mengen und die Menge der Produkte, denen ein Umweltzeichen verliehen wurde, vorzulegen.

64. Dosierung der Desinfektionsmittel für Swimmingpools (1 Punkt)

Der Swimmingpool muss mit einem Dosierungssystem ausgestattet sein, das automatisch die Menge an Desinfektionsmitteln zuführt, die für einen angemessenen hygienischen Zustand mindestens notwendig ist.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat technische Unterlagen über das automatische Dosierungssystem vorzulegen.

65. Mechanische Reinigung (1 Punkt)

Der Beherbergungsbetrieb muss genau festlegen, welche Verfahren er für eine chemikalienfreie Reinigung einsetzt, wie z. B. die Verwendung von Mikrofaserprodukten oder sonstigen nichtchemischen Reinigungsmaterialien oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

66. Ökologische Gärten (1 Punkt)

Die Grünflächen sind entweder ohne den Einsatz von Pestiziden oder gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, in ihrer geänderten Fassung, festgelegten Grundsätzen des ökologischen Landbaus bzw. entsprechend der einzelstaatlichen Rechtsprechung oder anerkannter nationaler ökologischer Bestimmungen zu bewirtschaften.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

ABFALL

67. Kompostierung (2 Punkte)

Der Beherbergungsbetrieb hat relevante Mengen organischen Abfalls (Gartenabfälle 1 Punkt, Küchenabfälle 1 Punkt) getrennt zu sammeln und sicherzustellen, dass dieser gemäß den Bestimmungen vor Ort (z. B. durch eine kommunale Einrichtung, eigene Entsorgung oder durch ein privates Unternehmen) kompostiert wird.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

68. Einwegdosen (2 Punkte)

Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, dürfen Einwegdosen in den Bereichen, die Eigentum des Beherbergungsbetriebs sind oder unter seiner direkten Leitung stehen, nicht angeboten werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Angaben darüber vorzulegen, welche Einwegprodukte gegebenenfalls verwendet werden und welche gesetzlichen Bestimmungen dies vorschreiben.

69. Portionspackungen für das Frühstück (2 Punkte)

Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, dürfen Portionspackungen für das Frühstück nicht verwendet werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

70. Entsorgung von Fett und Öl (2 Punkte)

Es sind Fettabscheider einzubauen. Bratfette/-öle und Frittierfette/-öle sind zu sammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

71. Gebrauchte Textilien und Möbel (2 Punkte)

Gebrauchte Möbel, Textilien und sonstige Gegenstände sind zu verkaufen oder an wohltätige Einrichtungen oder sonstige Verbände abzugeben, die derartige Güter sammeln und weitergeben.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit einer entsprechenden Empfangsbestätigung dieser Verbände vorzulegen.

SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

72. Umweltkommunikation und -bildung (1,5 Punkte)

Der Beherbergungsbetrieb muss die Gäste über die biologische Vielfalt, die Landschaft und die Naturerhaltungsmaßnahmen vor Ort informieren.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

73. Nichtraucherzimmer (1 Punkt)

50 % der Räume müssen als Nichtraucherzimmer ausgewiesen sein.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat die Zahl und die Art der Zimmer unter Angabe der Zahl der Nichtraucherzimmer vorzulegen.

74. Fahrräder (1 Punkt)

Den Gästen sind Fahrräder zur Verfügung zu stellen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorzulegen.

75. Mehrwegflaschen (2 Punkte)

Der Beherbergungsbetrieb muss mindestens eines der folgenden Getränke in Mehrwegflaschen anbieten: alkoholfreie Getränke, Wasser und Bier.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Bescheinigungen der Getränkelieferanten vorzulegen.

76. Papier (bis zu 2 Punkte)

Mindestens 50 % des Toilettenpapiers und der Papierhandtücher und/oder des Büropapiers müssen das EG-Umweltzeichen oder ein anderes nationales oder regionales Umweltzeichen nach ISO Typ I tragen (1 Punkt für jede dieser beiden Kategorien von Papierprodukten).

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat Daten und Unterlagen (wie z. B. die entsprechenden Rechnungen) über die von diesen Produkten verwendeten Mengen und die Menge der Produkte, denen ein Umweltzeichen verliehen wurde, vorzulegen.

77. Langlebige Güter (bis zu 3 Punkte)

Mindestens 10 % jeder Kategorie von langlebigen Gütern (wie z. B. Betttücher, Handtücher, Tischwäsche, PC, Notebooks, Fernseher, Matratzen, Möbel, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Kühlgeräte, Staubsauger, harte Bodenbeläge, Glühlampen), die in dem Beherbergungsbetrieb vorhanden sind, müssen das EG-Umweltzeichen oder sonstige nationale oder regionale Umweltzeichen nach ISO Typ I tragen (1 Punkt für bis zu drei Kategorien von langlebigen Gütern).

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat Daten und Unterlagen (wie z. B. die entsprechenden Rechnungen) über die von diesen Produkten verwendeten Mengen und die Menge der Produkte, denen ein Umweltzeichen verliehen wurde, vorzulegen.

78. Organische Lebensmittel (1 Punkt)

Die Hauptzutaten von mindestens zwei Gerichten müssen aus dem ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 stammen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

79. Lebensmittel aus lokaler Produktion (1 Punkt)

Bei jeder Mahlzeit, einschließlich dem Frühstück, sind mindestens zwei landwirtschaftliche Erzeugnisse aus lokaler Produktion anzubieten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

ALLGEMEINES MANAGEMENT

80. EMAS-Eintragung (3 Punkte) oder ISO-Zertifizierung (1,5 Punkte) des Beherbergungsbetriebs

Der Beherbergungsbetrieb muss gemäß der Umwelt-Audit-Verordnung (EMAS) (3 Punkte) eingetragen oder nach ISO 14001 (1,5 Punkte) zertifiziert sein.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat den entsprechenden Nachweis über die EMAS-Eintragung bzw. die Zertifizierung nach ISO 14001 zu erbringen.

81. EMAS-Eintragung (1,5 Punkte) oder ISO-Zertifizierung (1 Punkt) der Zulieferbetriebe

Mindestens einer der Hauptlieferanten oder Dienstleistungserbringer des Beherbergungsbetriebs muss gemäß der EMAS-Verordnung eingetragen (1,5 Punkte) oder gemäß ISO 14001 (1 Punkt) zertifiziert sein.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat den entsprechenden Nachweis über die EMAS-Eintragung bzw. die Zertifizierung nach ISO 14001 mindestens einer seiner Hauptlieferanten zu erbringen.

82. Umweltfragebogen (1 Punkt)

Der Beherbergungsbetrieb hat seinen Gästen einen Fragebogen darüber vorzulegen, wie sie den Beherbergungsbetrieb unter Umweltgesichtspunkten bewerten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat ein Exemplar des Fragebogens vorzulegen und die Vorgehensweise für die Verteilung, Einsammlung und Auswertung der Fragebogen zu erläutern.

83. Strom- und Wasserzähler (1 Punkt)

Der Beherbergungsbetrieb muss zusätzliche Strom- und Wasserzähler einbauen, um Daten über den Verbrauch in unterschiedlichen Bereichen oder von verschiedenen Geräten erheben zu können.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine detaillierte Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit einer Analyse der erhobenen Daten vorzulegen (soweit bereits verfügbar).

84. Zusätzliche Umweltmaßnahmen (höchstens 3 Punkte)

Entweder:

- a) Zusätzliche Umweltmaßnahmen (bis zu 1,5 Punkten jeweils bis maximal 3 Punkte): Die Leitung des Beherbergungsbetriebs hat zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Umweltleistung des Beherbergungsbetriebs verbessern und die nicht bereits von den vorstehend genannten zwingend zu erfüllenden oder fakultativen Kriterien abgedeckt sind. Die zuständige Stelle, die den Antrag bearbeitet, muss für diese Maßnahmen Punkte vergeben, die 1,5 Punkte pro Maßnahme nicht überschreitet.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit einer vollständigen Beschreibung jeder zusätzlichen Maßnahme, die der Antragsteller berücksichtigt wissen möchte, vorzulegen.

oder

- b) Vergabe des Umweltzeichens (3 Punkte): Dem Beherbergungsbetrieb wurde eines der nationalen oder regionalen Umweltzeichen nach ISO Typ I verliehen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller hat den entsprechenden Nachweis über die Vergabe des Umweltzeichens zu erbringen.
